- 18. Kann ein im Jahre 1919 in den Reichsfinanzdienst übernommener Landessinanzbeamter, der im Jahre 1924 in den
 einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, auf Grund des Rundschreibens des Reichssinanzministers vom 31. Dezember 1919
 verlangen, daß der Berechnung seines Wartegeldes das Gehalt
 einer höheren Stuse um deswillen zugrunde gelegt werde, weil
 er in diese beim Verbleiben im Landesdienst durch die neue Landesbesoldungsordnung eingereiht worden wäre?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1930 i. S. M. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 292/29.
 - I. Landgericht Rubolftabt.

Der Kläger war früher Vorstand bes Kent- und Steueramts in R. (Thüringen) mit dem Titel Kentamtmann. Beim Übergang der Landesssinanzberwaltungen auf das Reich wurde er durch Verfügung des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1919 als Oberzollinspektor in den Reichsdienst übernommen. Am 1. März 1924 wurde er in den Wartestand versetzt. Er bezieht seitdem ein Wartegeld nach der früheren Besoldungsgruppe 9 und behauptet, er stände sich so schlechter als er gestanden haben würde, wenn er im Landeszdiensk geblieben wäre. Als Vorstand des Rentamis in R. wäre er nämlich nach dem thüringischen Beamtenbesoldungsgesetz vom 29. Juli 1921 (GS. 1922 S. 96) rückwirkend vom 1. April 1920 ab als Finanzrat in die Besoldungsgruppe 10 eingestuft worden. Der Kläger verlangt deshald, daß von diesem Beitpunkt an seine Dienstbezüge nach Gruppe 10 sestgesetzt und die ihm danach gebührenden Mehrbeträge nachgezahlt werden. Nach vergeblicher Anzusung des Reichsfinanzministers sordert er mit der Klage zunächst die Rachentrichtung eines Teilbetrags von 100 KM.

Er stütt den Anspruch auf die Zusicherungen, die in der Abernahmeerklärung des Reichssinanzministers vom 31. Dezember 1919 enthalten sind. Darin beißt es:

Apr. 1. . . .

Abs. 2. Bei Übernahme der Beamten wird von dem Grundsat ausgegangen, daß die Beamten durch den Eintritt in den Reichsdienst nicht schlechter gestellt werden, als sie bei Weitergestung der am 30. September 1919 in Kraft besindlichen Landesgesetze gestanden hätten, wenn sie im Landesdiensste verblieben wären. Demgemäß werden Ihnen alle Rechte und Borteile aus Ihrer bisherigen Dienststlung, insbesondere Ihre Amisbezüge nach Maßgabe der am 30. September 1919 in Kraft besindlichen Landesgesetze gewährleistet. Auch sollen Ihnen die in Ihrer Person liegenden Aufrückungsmöglichsteiten nicht geschmälert werden.

Abs. 3. Sie sind berechtigt, binnen drei Monaten nach der Zustellung dieses Erlasses durch Erklärung gegenüber Ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Übernahme in den Reichsdienst abzulehnen. Dieses Recht steht Ihnen auch nach Ablauf der Frist noch zu, wenn Sie dei der in Aussicht genommenen reichsgesehlichen Regelung der Besoldungsverhältnisse ... in den Ansprüchen auf Erreichung eines bestimmten landesgesehlichen Höchstgehalts... beeinträchtigt werden sollten, die Ihnen zur Zeit der Zustellung dieses Erlasses zustehen oder nach der landess

gesetzlichen Neuregelung der Besoldungs- ... Verhältnisse zustehen würden, wenn Sie in Ihrer bisherigen Dienststelle verblieben wären. Dieses Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von drei Monaten nach Verkündung der die genannten Vershältnisse regelnden Reichsaesete.

Der Kläger hat das Küdtrittsrecht nicht ausgeübt. Er meint aber, unbeschadet dieser Unterlassung sei der Erlaß des Reichssinanzministers dahin auszulegen, daß er auf alle Fälle in seinen Gehaltsbezügen nicht schlechter als bei seinem Verbleiben im Landesdienst gestellt

sein sollte.

Der Beklagte bestreitet, daß der Kläger sich besser gestanden hätte, wenn er im Landesdienst geblieben wäre, und behauptet, daß er eine höhere Einstufung nur durch eine Besörderung hätte erreichen können, auf die er kein Recht gehabt habe. Im übrigen habe er seine angeblichen Ansprüche dadurch verloren, daß er von seinem Kückrittsrecht keinen Gebrauch gemacht habe.

Bom Landgericht abgewiesen, hat der Kläger mit Einwilligung des Gegners unmittelbar Revision eingelegt. Diese blieb erfolglos.

Grunbe:

Das Landgericht läkt die Richtigkeit der Behauptungen des Rlägers dahinstehen, daß er als Landesbeamter, und zwar als Borstand des Rentamts in R. durch das thüringische Beamtenbesoldungsgeset vom 29. Juli 1921 mit Rüdwirkung vom 1. April 1920 an ohne weiteres und ohne hoheitsrechtlichen Beförderungsakt in Gruppe 10 eingestuft worden wäre und damit ein höheres Gehalt als das der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegte erreicht haben würde. 63 alaubt, auch einer Beantwortung der Frage, ob der Reichsfinanzminister den in den Reichsdienst übernommenen Staatsbeamten auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der damals schon in Auslicht stehenden neuen Besoldungsgesetze unter allen Umständen eine Gleichstellung mit den im Landesdienst verbliebenen Finanzbeamten bersprochen habe, überhoben zu sein, da ein etwaiger Anspruch auf sie mit Ablauf der ihnen für den Fall einer reichsgesehlichen Schlechterstellung offen gehaltenen breimonatigen Rücktritisfrist untergegangen sei. Mit der weiteren Erwägung, der Kläger habe die Frist, die für ihn in sinngemäßer Auslegung bes Rundschreibens vom 31. Dezember 1919 erst mit der Verkündung des thüringischen Beamtenbesoldungsgesehes vom 29. Juli 1921 zu laufen begonnen habe, ungenutzt verstreichen lassen, gelangt das Landgericht zur Abweisung der Klage.

Diese Entscheidung wird von der Revision bekampft. Ihr ist auaugeben, daß bas Landgericht irrt, wenn es ausführt, daß die gleiche Rechtsonsicht bereits in dem Urteil des erkennenden Senats vom 7. März 1928 (RGZ. Bb. 121 S. 216) ausgesprochen sei. Ebenso irrig ist aber auch die Annahme der Revision, der Senat habe bort die entgegengesette Auffassung - zum mindesten in verschleierter Weise — zum Ausdruck gebracht, daß nämlich das Erlöschen bes für den Fall einer neuen Besoldungsregelung vorgesehenen Rücktrittsrechts nicht etwaige Rechte der vom Reich übernommenen Finanzbeamten berühre, mit den Landesfinanzbeamten aleichgestellt zu werden. Das Reichsgericht hat in dem angezogenen Urteil unzweideutig zu erkennen gegeben, daß es die in dem damaligen Rechtsstreit ebenso wie in bem jetigen aufgeworfenen beiben Fragen, ob das Rundschreiben vom 31. Dezember 1919 Gleichstellungszusicherungen auch hinsichtlich ber bevorstehenden neuen Besoldungsregelung enthalte und ob es bei Verletung bieser Rusicherungen neben bem Rudtrittsrecht einen von seiner Nichtausübung unabhängigen Erfüllungsanspruch gewähre, nicht zu entscheiben brauche, weil ihre Entscheidung das Schickal des damaligen Prozesses in keiner Weise beeinflußte. Dort hatte nämlich der Rläger nicht dargetan und auch mit den von ihm angetretenen Beweisen nicht darzutun vermocht, daß er in Breugen in eine höhere Gehaltsklasse eingestuft worden wäre, als es vom Reich geschehen war: er hatte also keinen Anlaß, sich über Richterfüllung etwaiger Gleichstellungsversprechungen zu beschweren. Im vorliegenden Falle muß bagegen nach den Darlegungen des Landgerichts mit der Möglichkeit gerechnet und daher zugunften des Klägers unterstellt werden, daß er ohne hoheitsrechtlichen Beförderungsakt allein schon durch das thurinaische Beamtenbesolbungsgesetz von 1921 in die Grubbe 10 eingestuft worden wäre.

Nun ist der Redisson weiter zuzugeben, daß Absah 2 und 3 des Rundschreibens vom 31. Dezember 1919 im Zusammenhange von den beteiligten Beamten verständigerweise dahin ausgesaßt werden konnten und mußten, auch die bevorstehende Neugestaltung der Gehälter werde voraussichtlich an der Gleichstellung der Reichsund der Landessinanzbeamten nichts ändern. Denn mit einer Gleich-

stellung, die nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Besoldungsgesetze wirkte, war den Landesfinanzbeamten nicht gedient. Sie würden wohl faum in den Reichstienst übergetreten sein, wenn sie sich badurch der Gefahr einer demnächstigen, nicht wieder zu beseitigenden Zurücksetung hinter die Landesfinanzbeamten ausgeset hatten. Gegen biese Gefahr sollten und mußten die übergetretenen Beamten gesichert werden und sind sie auch gesichert worden. Freilich war, wie aus dem Abs. 3 des Rundschreibens erhellt, die Möglichkeit einer im Berhältnis zur Reichsgesetzgebung höheren gehaltlichen Einstufung der Landesfinanzbeamten keineswegs ausgeschlossen, und ihr wurde daher zugunsten der übergetretenen Beamten auch Rechnung getragen. Ihnen wurde für den Rall, daß sie tatsächlich durch die künstige reichsrecht= liche Besoldung benachteiligt würden oder sich auch nur benachteiligt fühlten, das Recht eingeräumt, binnen drei Monaten in den Landesdienst zurückutreten. Damit waren die schukbedürftigen Belange der übernommenen Beamten und zugleich die des Reichs hinreichend gewahrt, die des Reichs deshalb, weil nach Ablauf der Rücktrittsfrist die Besoldungsgrundlagen seines Finanzbeamtenförpers unanfechtbar feststanden. Dagegen ging das Reich nach dem klaren Wortlaut bes Aundschreibens vom 31. Dezember 1919 keine Berpflichtung babin ein, jebe Gehaltserhöhung, welche ein Land bei der neuen Besoldungsregelung seinen Kinanzbeamten zugute kommen ließ, auch den übergetretenen Beamten gleichen Ranges zuteil werden zu lassen. Seine Rusicherung beschränkte sich vielmehr barauf, daß die übergetretenen Beamten in ihren Rechten und Ansprüchen, die sie auf Grund der am 30. September 1919 geltenden Landesgesetze erworben hatten, im Reichsbienste nicht verkurzt werden sollten. Gegen die Ananspruchnahme aus den zu erwartenden neuen Landesbesoldungsordnungen aber wollte das Reich sich schützen und hat es sich geschütt. Kur ben Kall, daß biese die Gehälter gunftiger gestalteten als das Reich, blieb den übergetretenen Finanzbeamten nur die Möglichkeit, den Reichsdienst aufzugeben und ihn wieder mit dem Landesdienste zu vertauschen. Selbstverständlich konnte diese Möglichkeit nicht ins Ungemessene ausgedehnt, sie mußte vielmehr im Interesse des Reicks und des Dienstes an eine gewisse Frist gebunden werden. Diese wurde auf drei Monate bemessen und sollte mit dem Tage der Verkündung des die Gehälter neu

festlependen Reichsgesepes beginnen. Aus dieser Regelung des Kudtrittsrechts glaubt die Revision folgern zu burfen, daß neben ihm ein Recht der übergetretenen Finanzbeamten auf Gleichstellung mit den in Landesdiensten verbliebenen habe bestehen mussen, da es möglich und in Thüringen tatsächlich der Fall gewesen sei, daß ber Zeitraum zwischen ber Verkundung bes Reichsbesolbungsgesetze und berjenigen bes Landesbesoldungsgesetzes mehr als brei Monate betrug. Die Berechtigung einer solchen Folgerung ist jedoch gegenüber dem Wortlaut der Absäte 2 und 3 des Schreibens vom 31. Dezember 1919, auch im Hindlick auf die Sicherung, die ben Beamten geboten werben follte, nicht anzuerkennen. Gelbstverständlich war unter ben geschilberten Umständen einem Beamten die Entscheidung, ob er Reichsbeamter bleiben ober in den Landesdienst zurückehren wolle, nicht früher zuzumuten, als das für seine Entscheidung maggebende Landesgeset zu seiner Kenninis gelangt Für einen Fall wie ben vorliegenden fann mithin, wenn man die Beamten nicht rechtlos und die Rücktrittszusicherung des Ministers nicht zu einer wesen- und inhaltslosen machen will, bas Schreiben vom 31. Dezember 1919 seinem Schutzwed und ben Absichten des Reichssinanzministers entsprechend, wenngleich der Wortfassung entgegen, verständigerweise nur dahin ausgelegt werden. daß ber Beginn der Dreimonatsfrist auf den Tag der Verkundung bes einschlägigen Landesgesetzes zu verlegen ist. Diese Auffassung hat auch schon das Landgericht kundgegeben.

Hat aber ein Beamter das Kückrittsrecht nicht ausgeübt, so kann er nicht nach Jahren mit der Behauptung, er hätte sich im Landesdienste besser gestanden, vom Reich Gehalts-, Ruhegehaltsoder Wartegeldsnachzahlungen verlangen, es sei denn, daß er seine Nachsorderung aus den am 30. September 1919 in Geltung besindlichen Gesehen herzuleiten in der Lage ist. Abgesehen von diesem Ausnahmefall ist nach Ablauf der Rucktrittsfrist die Reichsgesetzgebung für die ehemaligen Landessinanzbeamten allein und schlechtshin maßgebend. Die Folge der Aufsassung der Revision wäre eine Unklarheit und Unsicherheit der Rechts- und Gehaltsverhältnisse vieler Beamten für unabsehdare Zeit, wie sie weder im Interesse der Beamten noch in dem des Reichs liegen würde.